

**Finanz- und
Beitragsordnung des
Ortsverbands Hohen Neuendorf der
Freien Demokratischen
Partei**

Beschlossen auf dem Ortsparteitag am 13. Juni 2022

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:	Finanz- und Haushaltsplanung	2
§ 1 - Finanz- und Haushaltsplanung		2
Zweiter Abschnitt:	Finanzmittel und Ausgaben.....	2
§ 2 - Grundsätze		2
§ 3 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern.....		3
§ 4 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern.....		3
§ 5 - Unzulässige Spenden.....		3
Dritter Abschnitt:	Beitragsordnung	3
§ 6 - Beiträge		3
§ 7 - Entrichtung der Beiträge		4

§ 8 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge	4
§ 9 - Verletzung der Beitragspflicht/Umlagenpflicht	5
§ 10 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen	5
Vierter Abschnitt: Buchführung/Rechnungswesen/Finanzwesen	5
§ 11 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung.....	5
§ 12 - Quittungen über Zuwendungen	6
§ 13 - Prüfungswesen	6
Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur	6
§ 14 - Rechte der Schatzmeister.....	6
§ 15 - Schadensersatz	6
§ 16 - Rechtsnatur	6
§ 17 - Inkrafttreten	6

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 - Finanz- und Haushaltsplanung

- 1) Der Ortsverband stellt vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Finanz-, und Haushaltsplan auf. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Aus dem Finanz- und Haushaltsplan muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der dafür notwendige Deckungsvorschlag ergeben. Der Finanz- und Haushaltsplan ist jährlich fortzuschreiben.
- 2) Der Finanz-, und Haushaltsplan wird vom Ortsschatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Ortsvorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Finanz- und Haushaltsplan obliegt dem Ortsvorstand.

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 2 - Grundsätze

- 1) Der Ortsverband bringt die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- 2) Die dem Ortsverband zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- 3) Der Ortsvorstand hat ein Girokonto einzurichten. Unterschriftsberechtigte und Verfügungsberechtigte über dieses Girokonto sind der Ortsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Ortsschatzmeister. Zur Durchführung von finanziellen Transaktionen sind zwei Unterschriften von Verfügungsberechtigten erforderlich. Der Ortsschatzmeister ist die Kontaktperson zum kontoführenden Institut. Er verfügt über eine PIN-lose Sparkassencard zum Ziehen der Kontoauszüge für seine Buchführung.
- 4) Der Ortsschatzmeister kann Internet-Banking zur Girokonto-Führung verwenden. Die Zweite Unterschrift eines Verfügungsberechtigten ist dann auf der Rechnung zu leisten.

§ 3 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- 1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern sind Spenden.
- 2) Zuwendungen von Mandatsträgern (Mandatsträgersonderbeiträge) sind freiwillige Sonderbeiträge/Spenden. Dazu sind der Ortsschatzmeister aufgefordert bzw. berechtigt, mit den Mandatsträgern entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Mandatsträgersonderbeiträge sollten mindestens 15% der Aufwandsentschädigung betragen.
- 3) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- 4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern und Mandatsträgern, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattung gemäß § 30 Absatz 2 der Bundessatzung.

§ 4 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- 1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Ortsverband sind Spenden.
- 2) Spenden können als Geldspenden, Leistungsspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- 3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- 4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden

§ 5 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach dem Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Ortsschatzmeister weiterzuleiten.

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

§ 6 - Beiträge

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- 2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte. Der monatliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 10,00 €.

Es gilt folgende EURO-Einkommensstaffel für die monatlichen Mindestmitgliedsbeiträge:

	Brutto-Einkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	Studenten / Auszubildende	5,00 EUR
B	bis 2.400 EUR	10,00 EUR
C	2.401 bis 3.600 EUR	15,00 EUR
D	3.601 bis 4.800 EUR	18,00 EUR
E	Über 4.800 EUR	24.00 EUR

Die Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

- 3) Der Ortsvorstand der kassenführenden Gliederung, ist berechtigt, bei entsprechendem Nachweis einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
 - für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 - für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte, abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.
- 4) Der entsprechende Nachweis ist nach Ablauf eines Jahres erneut dem zuständigen Schatzmeister zu erbringen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.
- 5) Der Ortsschatzmeister ist ermächtigt bzw. beauftragt, mit jedem Mitglied jährlich den Kontakt zu suchen, um für eine korrekte Einstufung in die Beitragsstufen zu werben.

§ 7 - Entrichtung der Beiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge sind monatlich, vierteljährig, halbjährig oder als Jahresbeitrag per SEPA-Überweisung, SEPA-Dauerauftrag oder SEPA-Lastschrift unaufgefordert zu nachstehenden Terminen zu leisten:
 - für den monatlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 15. des jeweiligen Monats
 - bei der vierteljährigen (quartalsmäßigen) Zahlung zu folgenden Terminen:
 - 1. Quartal (Januar/Februar/März) bis 15. Februar
 - 2. Quartal (April/Mai/Juni) bis 15. Mai
 - 3. Quartal (Juli/August/September) bis 15. August
 - 4. Quartal (Oktober/November/Dezember) 15. November
 - bei der halbjährigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das 1. Halbjahr zum 15. Januar und für das 2. Halbjahr zum 15. Juli und
 - bei der jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 15. Januar des entsprechenden Jahres.

Beim SEPA-Lastschriftverfahren sind Buchungsgebühren, die durch das Mitglied unberechtigt veranlasst wurden, durch das Mitglied zu tragen.

- 2) Bei der Zahlung ist der Name, Vorname; der FDP Ortsverband und der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

§ 8 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- 1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung wird durch Beschluss des Kreisvorstandes auf kassenführende/ beitragsergebende Ortsverbände der Partei übertragen.
- 2) Kassenführende/ beitragsergebende Ortsverbände sind Ortsverbände mit mindestens zehn Mitgliedern. Der Kreisvorstand kann eine abweichende Festlegung beschließen, ist jedoch verpflichtet, diese abweichende Festlegung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

- 3) Der Kreisverband hat Anspruch auf eine monatliche, nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Kreisumlage. Dessen Höhe ist in der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes festgelegt.
- 4) Die Zahlung der Kreisumlage hat durch die Ortsschatzmeister zu nachstehenden Terminen zu erfolgen:
 - 1. Quartal (Januar/Februar/März) bis 15. Februar
 - 2. Quartal (April/Mai/Juni) bis 15. Mai
 - 3. Quartal (Juli/August/September) bis 15. August
 - 4. Quartal (Oktober/November/Dezember) 15. November

§ 9 - Verletzung der Beitragspflicht/Umlagenpflicht

- 1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind durch den zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach zwei Wochen zu wiederholen, mit dem Hinweis auf eine drohende „Inaktivierung der Mitgliedschaft“.
- 2) Eine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens drei Monatsbeiträgen rückständig ist.
- 3) Der zuständige Schatzmeister hat unverzüglich dem Kreisvorstand die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung mitzuteilen und zur Entscheidungsfindung vorzulegen. Der Kreisvorstand entscheidet dann über die „Inaktivierung der Mitgliedschaft“ oder über die Einleitung des „Ausschlussverfahrens“.
- 4) Eine Verletzung der Kreisumlagepflicht liegt vor, wenn der Ortsverband bis zum Fälligkeitstermin des folgenden Quartals seiner Überweisungspflicht nicht nachkommt. Ausschlaggebend ist dafür der Buchungstag auf dem Konto des Kreisverbandes.
- 5) Der Kreisverband erhebt eine Mahngebühr in Höhe von 5 € für die zweite schriftliche Mahnung.

§ 10 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die kassenführenden/beitragserhebenden Ortsverbände des Kreisverbandes können sich durch ihre Gesamtmitgliederversammlungen eigene Finanz- und Beitragsordnungen geben. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen.

Vierter Abschnitt: Buchführung/Rechnungswesen/Finanzwesen

§ 11 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- 1) Die Buchführung des Ortsverbandes wird als Auftragsbuchführung durch das Buchungszentrum des Liberalen Parteiservice (LiPS) in 53044 Bonn, Postfach 12 02 23 laut Vertrag vom 04.12.2003 durchgeführt. Dabei gilt für den Ortsverband die vierteljährliche Übersendung der Original-Belege an das Buchungszentrum, wo diese entsprechend den Vorschriften des PartG aufbewahrt werden. Diese können für einen bestimmten Zeitraum z.B. für die Rechnungsprüfung angefordert werden.
- 2) Der Ortsvorstand ist verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des PartG und den parteiinternen Richtlinien aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht wird durch LiPS aus der Buchhaltung entwickelt.

§ 12 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von den Landesverbänden oder der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt. Der Ortsvorstand hat für Spenden eine Spendenempfangsbestätigung auszustellen.

§ 13 - Prüfungswesen

- 1) Der Ortsverband ist verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- 2) Die Rechnungsprüfer sind entsprechend Parteiengesetz zu bestellen.
- 3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 14 - Rechte der Schatzmeister

- 1) Der Ortsschatzmeister vertritt den Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- 2) Die Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 15 - Schadensersatz

Erfüllt der Ortsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so tragen diese die Verantwortung.

§ 16 - Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Ortssatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Ortsverband.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.